

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR STANDARDDIENSTLEISTUNGEN

Sofern in der Folge nicht anders definiert, haben kursiv geschriebene Begriffe die in Abschnitt 9 festgelegte Bedeutung.

1. BESTELLUNG VON SOFTWAREDIENSTLEISTUNGEN

- 1.1 **Bestellung von Softwaredienstleistungen.** Der *Kunde* und *Tricentis* werden für nach dieser *Vereinbarung* zu erbringende Softwaredienstleistungen eine Bestellung abschließen, in der die zu erbringenden Softwaredienstleistungen und andere Bestimmungen von den Vertragsparteien festgehalten werden („**Bestellung**“). Mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien wird jede *Bestellung* Bestandteil dieser *Vereinbarung*. Vorbehaltlich der Bezahlung des entsprechenden Entgelts oder anderer in der entsprechenden *Bestellung* beschriebenen Beträge („**Entgelt**“) erbringt *Tricentis* die Softwaredienstleistungen („**Leistungen**“) und die in der jeweiligen *Bestellung* beschriebenen *Liefergegenstände* für den *Kunden* gemäß allfälligen darin enthaltenen Bestimmungen. Um die Vertragserfüllung durch *Tricentis* zu gewährleisten, wird der *Kunde* die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Aufgaben erfüllen. Sofern *Leistungen* in den Räumlichkeiten des *Kunden* erbracht werden, gestattet der *Kunde* *Tricentis* den angemessenen und notwendigen Zugang zu seinen Einrichtungen (einschließlich Büroräumen, Telefon und Hochgeschwindigkeits-Internetanschlüssen) während der üblichen Geschäftszeiten und, darüber hinausgehend nach begründeter Aufforderung durch *Tricentis*, um die Erbringung der *Leistungen* durch *Tricentis* zu gewährleisten. *Tricentis* ist berechtigt, nach freiem und alleinigem Ermessen Dritte mit der Erfüllung der *Leistungen* zu beauftragen.
- 1.2 **Änderung von Bestellungen.** Einigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich darauf, die Bestimmungen einer *Bestellung* zu ändern, einschließlich der Art oder der Anzahl der zu erbringenden *Leistungen*, halten sie die jeweiligen Änderungen schriftlich fest („**Bestellungsänderung**“). Dieses Dokument hat folgenden Mindestinhalt: (i) den Stichtag der *Bestellungsänderung*; (ii) die genauen Änderungen unter Bezugnahme auf die betroffenen Abschnitte der jeweiligen *Bestellung*; und (iii) die Auswirkung der Änderungen auf das *Entgelt*. Nach Unterfertigung wird diese *Bestellungsänderung* Teil der betreffenden *Bestellung*.
- 1.3 **Zeitverlust.** Sieht die *Bestellung* Verpflichtungen auf Seiten des *Kunden* vor, stehen die betreffenden Verpflichtungen von *Tricentis* unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben im Verantwortungsbereich des *Kunden*. Die übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nur für *Leistungen*, die von *Tricentis* gemäß einer *Bestellung* auf Pauschalbetragsbasis erbracht werden. Sämtliche Verzögerungen oder Zusatzkosten, die *Tricentis* während eines pauschalierten Auftrages aufgrund der verspäteten und nicht ordnungsgemäßen Unterstützung des *Kunden* entstehen, die nach dieser *Vereinbarung* zu erbringen ist („**Zeitverlust**“), sind vom *Kunden* zu tragen; jeglicher Aufwand für *Zeitverlust* ist *Tricentis* nach den jeweils geltenden Preisen zu ersetzen. Zahlungen für *Zeitverlust* sind zusätzlich zu dem Pauschalentgelt für die *Leistungen* zu bezahlen. Als *Zeitverlust* gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich: (i) sämtliche Zeiten, in denen *Tricentis* aufgrund einer Nichteinhaltung von Pflichten im Verantwortungsbereich des *Kunden* gemäß der betreffenden *Bestellung* untätig ist, und (ii) sämtlicher Zeit- und Materialaufwand, der *Tricentis* dabei entsteht, Abweichungen in *Bestellungen* zu korrigieren, die aus Fehlern oder

Abweichungen des vom *Kunden* zur Verfügung gestellten Materials, der Technologie oder Information hervorgegangen sind; hierbei hat *Tricentis* in einer für den *Kunden* akzeptablen Weise darzulegen, dass dieser Aufwand nicht durch Fehler von *Tricentis* verursacht wurde.

- 1.4 **Unrichtige Annahmen.** Sollten die Annahmen, die einer *Bestellung* auf Pauschalbetragsbasis zugrunde liegen, nicht zutreffen, sodass *Tricentis*, falls überhaupt, lediglich durch den Einsatz von Ressourcen, welche das von den Vertragsparteien vorhergesehene Ausmaß überschreiten, die entsprechenden *Meilensteine* (wie in [Abschnitt 1.5](#) definiert) erreichen und die entsprechenden *Liefergegenstände* erbringen kann, unterfertigen die Vertragsparteien im guten Glauben eine *Bestellungsänderung*. Eine derartige *Bestellungsänderung* prolongiert solche *Meilensteine* und/oder enthält die Pflicht des *Kunden*, zusätzliche Zahlungen zu leisten, um die unrichtigen Annahmen der Vertragsparteien auszugleichen. Sollten sich die Vertragsparteien nicht auf eine derartige *Bestellungsänderung* einigen können, kann *Tricentis* die entsprechende *Bestellung* nach Ermessen kündigen. Im Fall einer derartigen Kündigung bezahlt der *Kunde* das *Entgelt* für alle *Leistungen* an *Tricentis*, welche vor dem Kündigungstichtag erbracht wurden, entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand. Dieses *Entgelt* darf den Betrag für den nächsten, nicht erreichten, *Meilenstein* zuzüglich der vor dem Kündigungstichtag angelaufenen angemessenen Kosten nicht überschreiten.
 - 1.5 **Abnahmetest.** Dieser Abschnitt gilt nur für *Leistungen* auf Pauschalbetragsbasis. *Tricentis* wird den *Kunden* benachrichtigen, sobald *Tricentis* der Meinung ist, dass ein in der *Bestellung* enthaltener Meilenstein („**Meilenstein**“) erreicht ist und wird dem *Kunden* den damit verbundenen *Liefergegenstand* übergeben. Der *Kunde* wird den *Liefergegenstand* prüfen. Nachdem der *Kunde* die Feststellung getroffen hat, ob *Tricentis* den *Liefergegenstand* im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den entsprechenden vom *Kunden* an *Tricentis* übermittelten Spezifikationen erbracht hat, wird der *Kunde* unverzüglich eine schriftliche Abnahme- oder Mängelerklärung an *Tricentis* übermitteln. Sollte der *Kunde* nicht innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe des *Liefergegenstandes* eine schriftliche Mängelerklärung übermittelt haben, gilt der *Liefergegenstand* als abgenommen. Jede Mängelerklärung hat angemessene Details zu den Gründen der Nichtabnahme zu enthalten. Nach Erhalt einer schriftlichen Mängelerklärung wird *Tricentis* wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von 30 Tagen einen überarbeiteten *Liefergegenstand* zu übermitteln, welcher wiederum dem oben dargestellten Abnahmeverfahren unterliegt. Sollte der *Liefergegenstand* nach drei Abfolgen der oben beschriebenen Abnahme nicht den jeweiligen Spezifikationen entsprechen, kann jede Vertragspartei diese *Vereinbarung* und/oder die entsprechende *Bestellung* durch eine schriftliche Kündigung beenden.
- ## 2. ENTGELT
- 2.1 **Entgelt.** Der *Kunde* ist verpflichtet, das *Entgelt* an *Tricentis* zu bezahlen.
 - 2.2 **Zahlungen.** Sofern in der jeweiligen *Bestellung* nicht anders geregelt, ist das *Entgelt* 30 Tage nach Rechnungsempfang durch den *Kunden* zur Zahlung fällig. Der *Kunde* hat *Tricentis* die genauen Rechnungs- und Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen und *Tricentis* von Änderungen hierzu zu informieren.
 - 2.3 **Verzugszinsen.** Sollte ein gemäß dieser *Vereinbarung* geschuldete Betrag bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, so sind ab Fälligkeit Verzugszinsen im Ausmaß von 18% pro Jahr, oder falls

niedriger, die nach dem anwendbaren Recht maximal zulässigen Verzugszinsen zu bezahlen. Dies gilt unbeschadet anderer Rechte von *Tricentis*. Sollte der *Kunde* einen fälligen Betrag in gutem Glauben bestreiten, hat der *Kunde* den unstrittigen Betrag zu bezahlen, und die Vertragsparteien werden sich redlich bemühen, die Streitfrage zu klären.

- 2.4 **Steuern.** Sämtliche Zahlungen, *Entgelte* und andere Kosten, die vom *Kunden* nach dieser *Vereinbarung* an *Tricentis* zu bezahlen sind, verstehen sich exklusive Steuern und Gebühren (ausgenommen Einkommenssteuer). Der *Kunde* trägt alle ihm oder *Tricentis* aufgrund dieser *Vereinbarung* auferlegten Steuern und Gebühren mit Ausnahme der Steuern auf Grundlage des Reingewinnes von *Tricentis*. Wenn eine Quellsteuerpflicht des *Kunden* eine geringere Zahlung an *Tricentis* bedingt, hat der *Kunde* einen solcherart aufgestockten Betrag an *Tricentis* zu bezahlen, um den ursprünglich geschuldeten Betrag ohne Abzüge oder Einbehaltungen zu leisten.
- 2.5 **Aufwendungen.** Der *Kunde* ersetzt *Tricentis* alle angemessenen tatsächlichen Reise- und Erhaltungskosten für das im Zusammenhang mit der Erbringung von *Leistungen* eingesetzte Personal außerhalb der Betriebsstandorte von *Tricentis* gemeinsam mit anderen angemessenen Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von *Leistungen* angefallen sind. *Tricentis* ist im Gegenzug verpflichtet, sich an alle vom *Kunden* herausgegebenen angemessenen internen Reiserichtlinien zu halten.

3. EIGENTUM

- 3.1 **Geistiges Eigentum von Tricentis.** *Tricentis* behält sämtliche Rechte, einschließlich der *Rechte am Geistigen Eigentum* an und im Zusammenhang mit den *Liefergegenständen*. Mit Ausnahme der in dieser *Vereinbarung* ausdrücklich eingeräumten Rechte wird dem *Kunden* von *Tricentis* keine Lizenz oder ein sonstiges Recht, weder konkludent noch auf andere Art und Weise, eingeräumt.
- 3.2 **Lizenzeinräumung an Tricentis.** Der *Kunde* räumt hiermit *Tricentis* und seinen *Verbundenen Unternehmen* eine weltweite, nicht-exklusive, entgeltfreie, unbefristete, unwiderrufliche, sublizenzierbare (über mehrere Sublizenzverträge) und übertragbare Lizenz am *Kundenmaterial* im Rahmen der Immaterialgüterrechte des *Kunden* für den ausschließlichen Zweck der Erfüllung der *Leistungen* ein. Vorbehaltlich der Lizenz, die *Tricentis* in diesem [Abschnitt 3.2](#) eingeräumt wird, behält der *Kunde* sämtliche Rechte an und im Zusammenhang mit den *Kundenmaterialien*.
- 3.3 **Lizenzeinräumung an den Kunden.** Vorbehaltlich der Bezahlung des jeweiligen *Entgelts* durch den *Kunden*, räumt *Tricentis* hiermit dem *Kunden* eine weltweite, nicht ausschließliche, widerrufliche, nicht sublizenzierbare und nicht übertragbare Lizenz zur Verwendung der *Leistungen* ein.
- 3.4 **Beschränkungen.** Der *Kunde* verwendet die *Liefergegenstände* ausschließlich für seine internen Unternehmenszwecke und wird diese nicht: (i) rückentwickeln, disassemblieren, dekompileieren oder versuchen, irgendwelche Beschränkungen an den *Liefergegenständen* zu umgehen; (ii) lizenzieren oder unterlizenzieren, verkaufen, weiterverkaufen, vermieten, verpachten, übertragen, abtreten, vertreiben, ein zeitliches Nutzungsrecht einräumen, als Leistung anbieten oder die *Liefergegenstände* auf andere Art und Weise einem Dritten zur

Verfügung stellen; (iii) die *Liefergegenstände* unter Missachtung anwendbarer Gesetze oder Bestimmungen verwenden; oder (iv) Beurteilungen, Vergleiche oder Vergleichsparameter basierend auf der Verwendung der *Liefergegenstände* durch den *Kunden* veröffentlichen oder auf andere Art und Weise verbreiten. Der *Kunde* wird keine Hinweise auf das Eigentumsrecht entfernen, verändern oder verdecken, die in den *Liefergegenständen* enthalten oder daran angebracht sind.

- 3.5 **Open Source Bestandteile.** Der *Kunde* nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Softwarebestandteile der *Liefergegenstände* durch Open Source Lizenzen abgedeckt sein können („**Open Source Bestandteile**“). Sofern es die Open Source Lizenz für einen *Open Source Bestandteil* erfordert, sind Bestimmungen, die diese Lizenzen betreffen auf solche *Open Source Bestandteile* anstelle der Bestimmungen dieser *Vereinbarung* anwendbar. Sofern die Bestimmungen der Open Source Lizenz, die auf die *Open Source Bestandteile* anwendbar sind, irgendeine der in dieser *Vereinbarung* enthaltenen Beschränkungen betreffend einen derartigen *Open Source Bestandteil* verbieten, sind solche Beschränkungen auf diese *Open Source Bestandteile* nicht anwendbar. Auf Wunsch des *Kunden* stellt *Tricentis* dem *Kunden* eine Liste der *Open Source Bestandteile* zur Verfügung.
- 3.6 **Markenrechte.** Die Markenrechte, Logos und Dienstleistungsmarken von *Tricentis* (gemeinsam „**Tricentis Marken**“) sind eingetragene und nicht eingetragene Markenrechte von *Tricentis*, seinen *Verbundenen Unternehmen*, Lizenzgebern, Lieferanten und/oder anderen. Keine Bestimmung dieser *Vereinbarung* kann als Einräumung einer Lizenz oder eines Nutzungsrechtes an einer *Tricentis Marke(n)*, entweder konkludent oder in sonstiger Art und Weise, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch *Tricentis* ausgelegt werden.
- 3.7 **Materialien Dritter.** Die Vertragsparteien nehmen im Zusammenhang mit allen in einer *Bestellung* als „**Materialien Dritter**“ bezeichneten Materialien zur Kenntnis, dass solche Materialien für *Tricentis* notwendig sind, um die *Leistungen* oder die *Liefergegenstände* zu erbringen und es liegt in der alleinigen Verantwortung des *Kunden*, die notwendigen Lizenzen für, oder Rechte an, *Materialien Dritter* zu erlangen.

4. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

- 4.1 **Vertragsdauer.** Diese *Vereinbarung* bleibt so lange aufrecht, solange eine *Bestellung* noch nicht abgeschlossen ist, es sei denn sie wird gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 4 früher beendet. Die Vertragsparteien können eine *Bestellungsänderung* abschließen, um die Dauer einer *Bestellung* zu verlängern.
- 4.2 **Beendigung aufgrund eines Vertragsbruches.** Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese *Vereinbarung* und/oder die jeweilige *Bestellung* unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei zu beenden, wenn die andere Vertragspartei diese *Vereinbarung* wesentlich verletzt und es verabsäumt, die Vertragsverletzung binnen 30 Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung der Verletzung durch die andere Vertragspartei zu heilen; vorausgesetzt jedoch, dass der *Kunde* für den Fall, dass die Heilung einer wesentlichen Vertragsverletzung von *Tricentis* länger als 30 Tage braucht, nicht berechtigt ist, diese *Vereinbarung* oder die entsprechende *Bestellung* zu kündigen, sofern *Tricentis* unverzüglich

damit beginnt, eine solche Vertragsverletzung zu heilen und dabei sorgfältig vorgeht, bis diese in einem angemessenen Zeitraum geheilt ist.

- 4.3 **Beendigung aufgrund von Insolvenz.** Jede Vertragspartei kann diese *Vereinbarung* unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei beenden, wenn für die andere Vertragspartei ein Insolvenzverwalter oder im Interesse der Gläubiger ein Treuhänder bestellt wurde oder im Fall einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit der anderen Vertragspartei, es sei denn, dies ist durch die anwendbaren Insolvenzgesetze nicht zulässig.
- 4.4 **Aussetzung und Beendigung.** Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser *Vereinbarung*, kann *Tricentis* die Erfüllung der *Leistungen* gemäß dieser *Vereinbarung* nach vorheriger Mitteilung an den *Kunden* unverzüglich aussetzen oder beenden, wenn der *Kunde* die Beschränkungen in Abschnitt 3.4 nicht einhält oder wenn zahlbare Beträge länger als 30 Tage ausständig sind.
- 4.5 **Auswirkung der Beendigung.** Der Ablauf oder die Beendigung dieser *Vereinbarung* befreit keine der Vertragsparteien von der Pflicht, gemäß dieser *Vereinbarung* angefallene oder auf andere Weise nach dieser *Vereinbarung* geschuldete Beträge zu zahlen. Nach Beendigung oder Nichtverlängerung dieser *Vereinbarung* oder der jeweiligen *Bestellung* werden alle Lizenzen oder dem *Kunden* eingeräumte Rechte beendet und *Tricentis* ist nicht mehr verpflichtet, die *Leistungen* oder *Liefergegenstände* zu erbringen. Weiters verpflichtet sich der *Kunde*, nicht später als 10 Kalendertage nach Beendigung oder Nichtverlängerung sämtliche in seinem Besitz befindlichen oder seiner Kontrolle unterliegenden *Vertraulichen Informationen* von *Tricentis* an *Tricentis* zurückzugeben oder, falls der *Kunde* dies wählt, zu zerstören und die Zerstörung derselben zu bestätigen. Nach Beendigung dieser *Vereinbarung* oder *Bestellung* ist der *Kunde* verpflichtet, alle unbezahlten *Entgelte* und Aufwendungen, welche am oder vor dem Tag der Beendigung entstanden sind, entsprechend dem Aufwand und zu den jeweils in Geltung stehenden Tarifen an *Tricentis* zu bezahlen. Abschnitt 2, 3 (ausgenommen Abschnitt 3.3), 4, 5 (ausgenommen Abschnitt 5.1), 6, 7, 8 und 9 bleiben trotz Ablauf oder Beendigung dieser *Vereinbarung* in Geltung.

5. GEWÄHRLEISTUNGS- UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 5.1 **Beschränkung der Gewährleistung.** *Tricentis* leistet dem *Kunden* für einen Zeitraum von 90 Tagen nach Erbringung der *Leistungen* und Fertigstellung der *Liefergegenstände* Gewähr, dass die *Leistungen* auf professionelle und fachmännische Weise in Übereinstimmung mit den üblichen Branchenstandards erbracht werden, und dass die *Liefergegenstände* im Wesentlichen der *Dokumentation* oder den in der jeweiligen *Bestellung* dargelegten Spezifikationen entsprechen, vorausgesetzt, dass die *Liefergegenstände* entsprechend der *Dokumentation* verwendet werden. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser *Vereinbarung*, treffen *Tricentis* nach diesem Abschnitt 5 keine Verpflichtungen, sofern die Nichtübereinstimmung der *Liefergegenstände* auf Folgendem beruht: (i) die *Liefergegenstände* sind durch jemand anderen als *Tricentis* oder einem Dritten für *Tricentis* modifiziert, repariert oder nachbearbeitet worden; (ii) der Verwendung der *Liefergegenstände* in Verbindung mit einem anderen Produkt oder einer Leistung, die nicht in der *Dokumentation* empfohlen werden; (iii) einem Schaden an den *Liefergegenständen* aufgrund von Stromausfall, Feuer oder anderen Fällen höherer Gewalt oder anderer durch *Tricentis* vernünftigerweise nicht

beherrschbarer Ereignisse; oder (iv) der Verwendung der *Liefergegenstände* in einer nicht der *Dokumentation* entsprechenden Weise.

- 5.2 **Zusicherungen.** Jede Vertragspartei sichert zu, dass sie diese *Vereinbarung* rechtmäßig abgeschlossen hat und dazu auch rechtlich befugt war.
- 5.3 **Beschränkung der Mängelbeseitigungsansprüche.** Entsprechen die *Leistungen* und *Liefergegenstände* nicht den Gewährleistungszusagen gemäß Abschnitt 5.1, ist *Tricentis* verpflichtet, wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Nichtübereinstimmung, welche den Gewährleistungsanspruch betreffend die *Leistungen* oder *Liefergegenstände* begründet, zu beheben. Für jegliche Verletzung von Gewährleistungszusagen nach Abschnitt 5.1 bestehen Mängelbeseitigungsansprüche des *Kunden* ausschließlich nach diesem Abschnitt 5.3.
- 5.4 **Haftungsausschluss.** Mit Ausnahme der Regelungen in Abschnitt 5.1, werden die *Leistungen* und *Liefergegenstände* "in der vorliegenden Form" von *Tricentis* erbracht und weder *Tricentis* noch ihre Drittlizenzgeber machen andere Zusicherungen oder Gewährleistungszusagen irgendwelcher Art, weder ausdrücklich noch konkludent, nach Gesetz, Gewohnheit, Unternehmensbrauch oder auf anderer Grundlage im Hinblick auf die *Leistungen* und *Liefergegenstände*, und *Tricentis* lehnt jegliche Gewährleistungsansprüche, Zusicherungen oder Bedingungen in diesem Zusammenhang ab, inklusive Gewährleistungsansprüchen aus der Nichtverletzung (von Rechten Dritter), Verkäuflichkeit oder Eignung für irgendeinen geplanten oder spezifischen Zweck. *Tricentis* garantiert nicht, dass die *Leistungen* oder *Liefergegenstände* mängelfrei sind, fehlerfrei oder ununterbrochen laufen oder die Anforderungen des *Kunden* erfüllen werden.
- 5.5 **Beschränkung der Haftung.** Mit Ausnahme einer Verletzung von Abschnitt 3.4, der Schadloshaltungspflicht nach Abschnitt 6 oder einer Verletzung von Abschnitt 7, sowie unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser *Vereinbarung* sowie unabhängig von Klageart oder -grund, ob aufgrund von Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung oder der Anzahl von Ansprüchen: (a) haftet keine Vertragspartei der anderen für Mangelfolge- oder mittelbare Schäden, Umsatz- oder Gewinnverlusten oder Deckungskosten aufgrund dieser *Vereinbarung*, gleich ob diese Vertragspartei über die Möglichkeit eines solchen Schadens beraten worden ist oder nicht, und (b) die Haftung jeder Vertragspartei für einen Anspruch nach dieser *Vereinbarung* ist mit dem tatsächlich bezahlten oder vom *Kunden* zu zahlenden *Entgelt* für die *Leistungen* und *Liefergegenstände*, welche Gegenstand des Anspruchs sind, limitiert.

6. SCHADLOSHALTUNG

- 6.1 **Schadloshaltung des Kunden.** *Tricentis* verteidigt, oder nach Wahl von *Tricentis*, vergleicht jeden Anspruch, jede Aufforderung, jedes Gerichtsverfahren oder sonstiges Verfahren, das gegen den *Kunden* oder seine Geschäftsführer, Angestellte und Vertreter durch einen Dritten anhängig ist oder gemacht wird, der behauptet, dass die Verwendung der *Liefergegenstände* in Übereinstimmung mit dieser *Vereinbarung* die *Rechte am Geistigen Eigentum* eines solchen Dritten verletzt („**Anspruch gegen den Kunden**“). *Tricentis* hält den *Kunden* für jegliche Kosten, Schäden, Haftungen, Verluste und Aufwendungen (darin enthalten angemessene Anwaltskosten) schadlos, welche dem *Kunden* rechtskräftig aufgrund eines *Anspruches gegen*

den Kunden auferlegt oder von diesem aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches zu zahlen sind, vorausgesetzt der Kunde (a) informiert *Tricentis* unverzüglich schriftlich über den *Anspruch gegen den Kunden*, (b) überlässt *Tricentis* die alleinige Kontrolle über die Verteidigung oder einen Vergleich des *Anspruchs gegen den Kunden*, und (c) gewährt *Tricentis* jede zumutbare Unterstützung. Wenn *Tricentis* Kenntnis über einen Anspruch aus der Verletzung im Zusammenhang mit dem *Liefergegenstand* erlangt, kann *Tricentis* nach freiem Ermessen und ohne Kosten für den Kunden (i) den *Liefergegenstand* so modifizieren, dass dieser keine Ansprüche verletzt, ohne dabei die Gewährleistung nach [Abschnitt 5.1](#) zu verletzen, (ii) eine Lizenz für die dauerhafte Verwendung des *Liefergegenstandes* durch den Kunden gemäß dieser *Vereinbarung* erlangen, oder (iii) diese *Vereinbarung* und die entsprechende *Bestellung* unter Einhaltung einer 30tägigen Kündigungsfrist durch schriftliche Kündigung beenden, und dem Kunden das vorausbezahlte *Entgelt* für die restliche Laufzeit der entsprechenden *Bestellung* zurückerstatten. Die oben angeführten Verteidigungs- und Schadloshaltungsverpflichtungen finden keine Anwendung, sofern ein *Anspruch gegen den Kunden* im Zusammenhang mit Folgendem entsteht: *Kundenmaterialien*, der Verletzung dieser *Vereinbarung* durch den Kunden, der Verwendung der *Liefergegenstände* zusammen mit nicht von *Tricentis* zur Verfügung gestellter Technologie oder Erbringung der *Leistungen* oder der *Liefergegenstände* in Befolgung der Voraussetzungen oder Spezifikationen der *Kundenmaterialien*.

- 6.2 **Schadloshaltung von Tricentis.** Der Kunde verteidigt, oder nach Wahl des Kunden, vergleicht jeden Anspruch, jede Aufforderung, jedes Gerichtsverfahren oder sonstiges Verfahren, das gegen *Tricentis*, ihre Geschäftsführer, Angestellte und Vertreter durch einen Dritten aufgrund (a) der Verletzung der in [Abschnitt 3.4](#) enthaltenen Beschränkungen durch den Kunden oder (b) der Verletzung dieser *Vereinbarung* durch den Kunden anhängig ist oder gemacht wird („**Anspruch gegen Tricentis**“). Der Kunde hält *Tricentis* für jegliche Kosten, Schäden, Haftungen, Verluste und Aufwendungen (darin enthalten angemessene Anwaltskosten) schadlos, welche *Tricentis* rechtskräftig aufgrund eines *Anspruches gegen Tricentis* auferlegt, oder von *Tricentis* aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches zu zahlen sind, vorausgesetzt *Tricentis* (a) informiert den Kunden unverzüglich schriftlich über den *Anspruch gegen Tricentis*, (b) überlässt dem Kunden die alleinige Kontrolle über die Verteidigung oder einen Vergleich des *Anspruchs gegen Tricentis* und (c) gewährt dem Kunden jede zumutbare Unterstützung. *Tricentis* kann sich auf eigene Kosten an einem solchen Klage- oder Gerichtsverfahren oder Anspruch unter Beiziehung eines Rechtsbeistandes ihrer Wahl beteiligen.

7. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 7.1 **Beschränkung der Verwendung und Weitergabe.** Der Empfänger soll (a) *Vertrauliche Informationen* der *Offenlegenden Partei* nicht für andere Zwecke verwenden als zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder um seine nach dieser *Vereinbarung* eingeräumten Rechte auszuüben, und (b) diese *Vertraulichen Informationen* streng vertraulich behandeln und mit derselben Sorgfalt schützen (aber mit nicht weniger als mit angemessener Sorgfalt), die der Empfänger anwendet, um eigene ähnliche *Vertrauliche Informationen* zu schützen. Unbeschadet der vorherigen Bestimmung kann der Empfänger *Vertrauliche Informationen* der *Offenlegenden Partei* weitergeben: (i) an Geschäftsführer, Organe oder rechtliche oder wirtschaftliche Berater des Empfängers, sofern dies vernünftigerweise erforderlich ist, um seine Verpflichtungen nach dieser *Vereinbarung* zu erfüllen oder seine Rechte nach dieser *Vereinbarung* auszuüben, vorausgesetzt, dass solche Geschäftsführer, Organe, Angestellten

oder Vertreter von der Vertraulichkeit dieser Information in Kenntnis gesetzt wurden und rechtsverbindlich verpflichtet sind, diese Informationen als vertraulich im Sinne dieses Abschnitts 7 zu behandeln oder (ii) der *Empfänger* dazu aufgrund einer richterlichen oder gesetzlichen Anordnung, Regel oder Beschluss verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der *Empfänger* die *Offenlegende Partei* ausreichend im Voraus informiert, um es der *Offenlegenden Partei* zu ermöglichen, eine schützende Anordnung oder andere Möglichkeit zu beantragen, um die Weitergabe zu beschränken und vorausgesetzt, dass der *Empfänger* nur die *Vertraulichen Informationen* weitergibt, die für die Offenlegung notwendig sind.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1 **Anwendbares Recht.** Diese *Vereinbarung* unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Für sämtliche Streitigkeiten, Klagen, Ansprüche oder Klagegründe aufgrund oder in Zusammenhang mit dieser *Vereinbarung* oder den *Leistungen* oder *Liefergegenständen* sind ausschließlich die sachlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk, Österreich, zuständigen Gerichte zuständig. Die Vertragsparteien schließen hiermit ausdrücklich die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Einheitlichen Gesetzes über Computergestützte Transaktionen (UCITA) aus.
- 8.2 **Abwerbeverbot.** Während der Dauer dieser *Vereinbarung* und für ein Jahr danach wird keine Vertragspartei einen Angestellten oder einen Lieferanten der anderen Vertragspartei abwerben, damit dieser die gegenwärtige Beschäftigung oder Vertragsbeziehung mit der anderen Vertragspartei kündigt. Das Schalten von allgemeinen Stellenanzeigen und Inseraten in öffentlichen Medien (z.B. Zeitung, Einträge auf der Firmenwebsite, online Recruiting Webseiten) oder die Beauftragung einer Personalfirma, welche Angestellte der anderen Vertragspartei im Rahmen einer allgemeinen Kontaktaufnahme von gegenwärtigen Angestellten oder Beratern einer Vertragspartei ohne Anweisung durch diese Vertragspartei kontaktiert, um einzelne Personen von der anderen Vertragspartei abzuwerben, stellt keine Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts 8.2 dar.
- 8.3 **Unterlassungsanspruch.** Jede Vertragspartei nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass eine Verletzung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf *Vertrauliche Informationen* und *Rechte am Geistigen Eigentum* der anderen Vertragspartei erheblichen Schaden zufügen kann, der nicht durch die Leistung von Schadenersatzzahlungen alleine geheilt werden kann. Dementsprechend ist die andere Vertragspartei berechtigt, vorläufige und dauerhafte Unterlassungsansprüche in jeder Jurisdiktion, in welcher ein Schaden eintreten kann, ohne das Erfordernis einer Sicherheitsleistung zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die für eine derartige Verletzung zur Verfügung stehen, zu begehren.
- 8.4 **Mitteilungen.** Alle Mitteilungen nach dieser *Vereinbarung* müssen schriftlich erfolgen und persönlich, mittels Kurier, Fax, E-Mail oder mittels eingeschriebenem Brief (frankiertes Einschreiben mit Rückschein) an die andere Vertragspartei an die Adresse, die in dieser *Vereinbarung* angeführt wird, zugestellt werden und sind nach Erhalt oder nach Ablauf von drei (3) Geschäftstagen nach Postaufgabe wie oben angeführt wirksam, welches Ereignis auch immer früher eintritt. Jede Vertragspartei kann ihre Adresse unter schriftlicher Mitteilung der neuen Adresse an die andere Vertragspartei ändern. Die ursprünglichen Adressen der Vertragsparteien für den Zweck der Mitteilung gemäß diesem Abschnitt sind die Adressen, die

in der *Bestellung* angeführt sind, zu Handen an den Unterzeichner dieser *Vereinbarung* oder anderen Vertreter, welchen die Vertragspartei schriftlich gemäß dieser Bestimmung festlegt.

- 8.5 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser *Vereinbarung* ungültig, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, wird diese Bestimmung dahingehend interpretiert, dass die Absicht der Vertragsparteien bestmöglich wiedergegeben wird, und die übrigen Bestimmungen dieser *Vereinbarung* bleiben vollinhaltlich aufrecht.
- 8.6 **Verzicht.** Es gilt kein Verzicht auf eine Bestimmung oder Vorschrift dieser *Vereinbarung* und keine Verletzung als entschuldigt, außer dieser Verzicht oder diese Zustimmung ist schriftlich und von derjenigen Vertragspartei unterschrieben, von der behauptet wird, verzichtet oder zugestimmt zu haben. Der Verzicht auf ein Recht nach dieser *Vereinbarung* durch eine der Vertragsparteien oder die mangelhafte Erfüllung oder Nicht-Mitteilung einer Verletzung durch die andere Vertragspartei gilt nicht als ein Verzicht auf irgendein anderes Recht nach dieser *Vereinbarung* oder eine andere Verletzung oder Versäumnis durch die andere Vertragspartei, unabhängig davon, ob es sich um eine ähnliche Verletzung oder Versäumnis handelt oder nicht.
- 8.7 **Marketing.** Der *Kunde* stimmt zu, dass *Tricentis* den *Kunden* in Werbe-, Marketing oder anderen Materialien als einen Kunden von *Tricentis* anführen kann und dass *Tricentis* auf den Namen, Handelsnamen und Marke des *Kunden* Bezug nehmen kann. Der *Kunde* erteilt *Tricentis* hiermit eine Lizenz, den Namen und relevante Marken des *Kunden* ausschließlich zur Ausübung der Rechte von *Tricentis* nach diesem Abschnitt zu verwenden.
- 8.8 **Exporte.** Der *Kunde* hält alle anwendbaren Exportkontrollgesetze, Regeln und Vorschriften betreffend die Verwendung der *Liefergegenstände* ein. Ohne das Vorhergesagte einzuschränken, darf der *Kunde* die gesamten oder einen Teil der *Liefergegenstände* ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *Tricentis* nicht exportieren oder wiederausführen.
- 8.9 **Verhältnis der Vertragsparteien.** Das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien entspricht dem von unabhängigen Unternehmern, und keine Bestimmung dieser *Vereinbarung* wird dahingehend ausgelegt, dass sie der von Vertretern, Partnern, einem Joint Venture oder einer anderen Beteiligung in einem gemeinsamen Unternehmen entspricht oder es dem *Kunden* gestattet, für welchen Zweck auch immer eine Verpflichtung von *Tricentis* zu begründen oder eine Verbindlichkeit für *Tricentis* zu übernehmen.
- 8.10 **Vollständige Vereinbarung.** Diese *Vereinbarung* stellt die vollständige Vereinbarung zwischen *Tricentis* und dem *Kunden* im Hinblick auf den Gegenstand dieser *Vereinbarung* dar und ersetzt jede frühere mündliche und schriftliche Kommunikation. Jeder Nachtrag und jede Änderung dieser *Vereinbarung* bedarf der Schriftform und muss von vertretungsbefugten Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet werden. Im Fall eines Widerspruchs oder einer Abweichung der folgenden Dokumente, ist die Rangfolge wie folgt festgelegt: (1) die entsprechende *Bestellung*, (2) diese *Vereinbarung*, und (3) die *Dokumentation*.
- 8.11 **Auslegung.** Die Überschriften dieser *Vereinbarung* dienen lediglich der Übersichtlichkeit und bleiben bei der Auslegung dieser *Vereinbarung* unberücksichtigt. Jede Verwendung eines Wortes im Singular schließt den Plural ein und umgekehrt. Die Verwendung von

„einschließlich“ und ähnlichen Begriffen in dieser *Vereinbarung* ist nicht als abschließende Aufzählung sondern lediglich beispielhaft zu verstehen.

- 8.12 **Höhere Gewalt.** Keine Vertragspartei gilt als vertragsbrüchig im Hinblick auf eine Bestimmung dieser *Vereinbarung* im Fall einer Nichterfüllung aufgrund von Ereignissen, die vernünftigerweise von der Vertragspartei nicht kontrolliert werden können („**Höhere Gewalt**“). Sofern ein Ereignis *Höherer Gewalt*, welches eine Vertragspartei von der Erfüllung abhält, für länger als sechzig (60) Tage andauert, kann jede Vertragspartei diese *Vereinbarung* durch schriftliche Kündigung an die andere Vertragspartei beenden, vorausgesetzt jedoch, dass die nichterfüllende Vertragspartei nur kündigen kann, sofern sie nicht selbst den Grund für die *Höhere Gewalt* darstellt.
- 8.13 **Abtretung.** Weder diese *Vereinbarung* noch ein darin eingeräumtes Recht, noch die Verwendung einer *Leistung* darf gänzlich oder zum Teil durch den *Kunden* ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von *Tricentis* abgetreten oder sonst übertragen werden (ob von Gesetzes wegen oder auf andere Art und Weise). Eine Zustimmung wird nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden. Im Fall einer Abtretung an ein *Verbundenes Unternehmen* des *Kunden* oder im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem Verkauf des wesentlichen Vermögens des *Kunden* ist eine Zustimmung seitens *Tricentis* nicht erforderlich. In diesem Fall ist der *Kunde* verpflichtet, so rasch wie vernünftigerweise möglich nach einer solchen Abtretung oder einem solchen Verkauf Mitteilung zu machen; die hierin eingeräumten Rechte finden nur auf die Verwendung der *Liefergegenstände* im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des *Kunden* wie vor einer solchen Abtretung oder Verkaufs Anwendung. Eine versuchte Abtretung ist nichtig und hat keine Wirkung, außer sie ist nach der vorherigen Bestimmung erlaubt. Diese *Vereinbarung* gilt auch zugunsten der zulässigen Rechtsnachfolger und Zessionare.
- 8.14 **Ausfertigung.** Diese *Vereinbarung* kann durch Unterfertigung einer oder mehrerer Ausfertigungen abgeschlossen werden, welche gemeinsam als ein und dieselbe *Vereinbarung* gelten. Diese *Vereinbarung* kann unterzeichnet und mittels Fax oder unter Verwendung einer elektronischen Signatur von einer Vertragspartei an die andere übermittelt werden und der Empfänger kann sich auf den Empfang eines auf diese Art und Weise unterzeichneten und durch Fax oder anderem elektronischen Weg übermittelten Dokumentes berufen als ob er das Original erhalten hätte. Diese *Vereinbarung* kann auch unter Bezugnahme in einem Rahmen-Dienstleistungsvertrag, der von den Vertragsparteien abgeschlossen wird, integriert werden.

9. DEFINITIONEN

In dieser *Vereinbarung* haben die folgenden kursiv geschriebenen Begriffe die folgende Bedeutung:

- 9.1 „**Dokumentation**“ ist die schriftliche Standard-Nutzerdokumentation von *Tricentis*, welche das Design, die Funktionen, das Verfahren oder die Verwendung der *Leistungen* oder *Liefergegenstände* beschreibt und gelegentlich von *Tricentis* aktualisiert wird.

- 9.2 **„Kundenmaterialien“** ist jede Arbeit, Materialien, Inhalt oder Daten, welche vom *Kunden* an *Tricentis* in Zusammenhang mit der Erfüllung der *Leistungen* durch *Tricentis* zur Verfügung gestellt werden.
- 9.3 **„Liefergegenstand“** ist jede Arbeit oder Material (einschließlich Software, Berichte, Testfälle oder Flussdiagramme), die dem *Kunden* im Zusammenhang mit und wie in einer *Bestellung* beschrieben, geliefert werden.
- 9.4 **„Open Source Lizenz“** ist eine Lizenz, welche die Open Source Definition (wie von der Open Source Initiative verlautbart) oder die Definition von „Freier Software“ (wie von der Free Software Foundation verlautbart) erfüllt oder eine im wesentlichen ähnliche Lizenz.
- 9.5 **„Rechte am Geistigen Eigentum“** sind derzeitige und zukünftige weltweite Rechte aufgrund von Gewohnheitsrecht (Common Law) und kraft geltenden Gesetzen, entweder nach österreichischem oder dem Recht eines anderen Staates, Landes, Jurisdiktion, Regierung oder Behörde, in oder im Zusammenhang mit: (i) Patenten, Gebrauchsmustern, Offenlegungen von Erfindungen und Anwendungen dafür und alle Neuauflagen, Aufteilungen, Überprüfungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Provisorien, Fortführungen oder deren teilweise Fortsetzung; (ii) Unternehmensgeheimnisse, vertrauliche oder geschützte Informationen; (iii) Urheberrechte, Registrierungen von Urheberrechten, und Anmeldungen derselbigen; (iv) Marken, Dienstleistungsmarken und andere Herkunftsbezeichnungen; (v) Geschmacksmuster; (vi) sämtliche Rechte an Datenbanken und Datensammlungen; (vi) sämtliche Urheberpersönlichkeitsrechte und wirtschaftliche Rechte der Autoren und Erfinder, wie auch immer benannt; (viii) Rechte im Hinblick auf die Antragstellung, das Einbringen von, der Zertifizierung, Registrierung, Aufzeichnung oder Perfektionierung der vorgenannten Rechte; und (ix) sämtliche ähnliche oder gleichwertige Rechte an den vorgenannten Rechten (wo anwendbar).
- 9.6 **„Verbundenes Unternehmen“** eines Unternehmens ist jede Person, Gesellschaft, Personengesellschaft oder Unternehmenseinheit, die dieses Unternehmen kontrolliert oder von diesem Unternehmen kontrolliert wird oder der gemeinsamen Kontrolle dieses Unternehmens unterliegt. „Kontrolle“ wie in dieser Definition verwendet, ist direktes oder indirektes Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechts- oder Kapitalanteile oder der Berechtigung an einem Unternehmen oder mehr als 50% des treuhändigen Eigentums an einer Gesellschaft.
- 9.7 **„Vertrauliche Informationen“** sind Informationen, die von einer Vertragspartei („**Offenlegende Partei**“) an die andere Vertragspartei („**Empfänger**“) übermittelt werden, (1) die zum Zeitpunkt der Übermittlung als „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichnet sind oder (2) die mündlich als vertraulich oder geschützt identifiziert werden oder von einer solchen Beschaffenheit sind oder die Umstände der Übermittlung sind von solcher Art, dass einem verständigen Dritten bewusst sein musste, dass die Informationen als vertraulich zu behandeln sind. Die *Liefergegenstände* und die *Dokumentation* gelten als *Vertrauliche Informationen* von *Tricentis*, unabhängig davon, ob sie als solche gekennzeichnet sind. *Vertrauliche Informationen* beinhalten keine Informationen, von denen der *Empfänger* mittels zeitgleicher Erfassung belegen kann, dass sie: (a) dem *Empfänger* rechtmäßig vor dem Zeitpunkt der Übermittlung durch die *Offenlegende Partei* bekannt waren; (b) dem *Empfänger* ohne Vertraulichkeitsverpflichtung durch eine Dritten, der rechtmäßig in Besitz dieser

Informationen war, rechtmäßig übermittelt wurden; (c) unabhängig von einer Handlung oder Unterlassung des *Empfängers* der Öffentlichkeit generell bekannt werden; oder (d) gesondert vom *Empfänger* ohne Bezugnahme oder im Vertrauen auf die *Vertraulichen Informationen* der *Offenlegenden Partei* erstellt worden sind.

- 9.8 „**Tricentis**“ ist die Tricentis GmbH mit Sitz in Leonard-Bernstein-Straße 10, 1220 Wien, Österreich.